



BEKANNTMACHUNG

der Stadtverwaltung Neustadt in Sachsen

über die

Genehmigung der 8. Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf"

Die vom Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 22.05.2019 als Satzung beschlossene

8. Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbepark Neustadt in Sachsen/Langburkersdorf" der Stadt Neustadt in Sachsen

wurde mit

Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

vom 15.08.2019, Az.: 0004-14.6.28-621.4-260.40-03.8, gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i. V .m. § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

genehmigt.

Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) jeweils in der Fassung vom 11.01.2019, einschließlich der redaktionellen Änderungen vom 09.04.2019 und der Begründung (Teil C1) und dem Umweltbericht (Teil C2) in der Fassung vom 11.01.2019, einschließlich der redaktionellen Änderungen vom 09.04.2019.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Neustadt, Sachgebiet Stadtentwicklung, Markt 24, Zimmer 2, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formschriften, sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neustadt in Sachsen, den 06.09.2019

(Siegel)

Peter Mühle
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Auszuhängen am: 06.09.2019

Ausgehangen am:

Abzunehmen am: 17.09.2019

Abgenommen am: